

Rechtsverordnung

zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt

Vom 13. Juli 1993 (ABl. 1993 S. A 113)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	Abschn. I	geändert	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes	19.06.2007	ABl. 2007 S. A 145
2.	Überschrift, Einleitungssatz, Abschn. I, Abschn. II	geändert, eingefügt	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung dienstrechtlicher Verhältnisse der Superintendenten und der ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes und zur Ausführung des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt	03.05.2016	ABl. 2016 S. A 89

Aufgrund von § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Superintendentenamt vom 10. April 2016 (ABl. S. A 87) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

Zu § 7 Absatz 1 und 2

I.

(1) Der Landesbischof sowie vier weitere von der Kirchenleitung bestimmte Mitglieder, unter ihnen der Personaldezernent und der zuständige Gebietsdezernent, hören in einer eigens dafür anberaumten Sitzung zum Dienst des Superintendenten eine Gruppe, die sich zusammensetzt aus

- a) dem stellvertretenden Superintendenten,
- b) dem Leiter des Regionalkirchenamtes,
- c) einem Vertreter der Pfarrerschaft im Kirchenbezirk,
- d) einem Vertreter der nichtordinierten Mitarbeiter im Kirchenbezirk,
- e) einem Vertreter des Kirchenbezirksvorstandes,
- f) einem Vertreter des Kirchenvorstandes der Ephoralgemeinde.

1.1.6.1 AVO SuperintendentG

(2) Vor der Anhörung sollen im Kirchenbezirk zum Dienst des Superintendenten Gespräche geführt werden, um den in Absatz 1 Buchstaben c bis f genannten Vertretern die Abgabe eines Votums zu ermöglichen. Bei den Gesprächen hat eine Abstimmung zur Frage der Dienstfortsetzung oder -beendigung des Superintendenten zu unterbleiben.

(3) Die Anhörung nach Absatz 1 wird von einem Vertreter der Kirchenleitung geleitet. Sie findet zunächst in Abwesenheit des Superintendenten statt. Nach Vortrag der einzelnen Voten ist der Superintendent hinzuzuziehen und über die Voten zu unterrichten. Danach findet ein weiterer Gesprächsgang unter Beteiligung des Superintendenten statt, bei dem er Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

(4) Im Anschluss an die Anhörung oder zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt führt der Landesbischof mit dem Superintendenten ein Einzelgespräch.

(5) Über die Ergebnisse der Anhörung ist die Kirchenleitung zu unterrichten. Ihr ist ein Votum des Landeskirchenamtes vorzulegen. Danach trifft die Kirchenleitung eine Entscheidung nach § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes.

(6) Sieht sich die Kirchenleitung aufgrund der übermittelten Information und des Votums des Landeskirchenamtes nicht in der Lage, eine Entscheidung zu treffen, so hat sie eine unmittelbare Anhörung der in Absatz 1 Genannten und des Superintendenten durchzuführen, für die die Festlegungen in Absatz 3 entsprechend gelten.

II.

Ein Verfahren nach Ziffer I findet nicht statt, wenn ein Betroffener gemäß § 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes in schriftlicher Form gegenüber der Kirchenleitung erklärt hat, dass er sein Amt nach zehnjähriger Tätigkeit niederlegt und eine andere Aufgabe übernehmen möchte.

III.

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 1993 in Kraft.
